

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

„Frei Haus“ – oder eine Incotermklausel?

„Frei Haus“ – welche Incotermklausel ist das denn eigentlich? Gar keine. Während oftmals Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, was diese Regelung genau bedeutet, bieten die Incoterms 2020 Rechtsklarheit über die Kostentragungspflicht und die Gefahrtragung. Wieso dann nicht gleich eine Incotermklausel?

Die Alles & Klar GmbH schließt mit der Clear Water Ltd einen Kaufvertrag über eine Filteranlage. Vereinbart wird eine Lieferung „frei Haus“ und die Anwendbarkeit des deutschen Rechts. Auf dem Transport der Anlage zu der Käuferin kommt es zu einem Brand, bei dem sie vollständig zerstört wird. Die Käuferin verlangt eine neue Lieferung, da die Verkäuferin das Risiko während des Transports trage. Diese verweigert eine erneute kostenlose Lieferung, weil sie nur die Kosten bis zum Bestimmungsort zu tragen habe und mit der Versendung der Anlage das Risiko übergegangen sei. Was stimmt denn nun?

Handelsklausel „frei Haus“

Die Lieferung „frei Haus“ stellt eine Handelsklausel dar, die unter die nur für Handelsgeschäfte unter Kaufleuten geltenden Handelsbräuche (§ 346 HGB) fällt. Bei „frei Haus“ hat der Verkäufer alle Kosten bis zur Ablieferung am Bestimmungsort zu tragen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung (§ 448 Abs. 1 BGB). Die Handelsklausel „frei Haus“ betrifft jedoch nicht das Transportrisiko und somit nicht den Gefahrübergang.

Bei der Vereinbarung einer Schickschuld geht die Gefahr des zufälligen Untergangs vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald die Ware an den ersten Frachtführer oder Spediteur übergeben wird (§ 447 BGB). Haftungsregelungen für auf dem Transport beschädigte oder

verlorene Ware müssen zwischen den Parteien vereinbart werden.

Im Ausgangsfall trifft die Verkäuferin mithin weder das Risiko des Totalverlusts der Anlage noch eine automatische Haftung dafür. Die Risikoverteilung scheint unter den Parteien unbewusst nicht bedacht worden zu sein. Jedenfalls aber hätte die folgende Meinungsverschiedenheit mit einer klaren Regelung vermieden werden können. Welche Möglichkeiten bieten sich hierfür an?

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

Incoterms-Alternative für „frei Haus“

Für Lieferungen „frei Haus“ stehen nach den Incoterms 2020 folgende Klauseln zur Verfügung: CPT, CIP, CFR, CIF, DAP, DPU und DDP. Danach hat der Verkäufer grundsätzlich die Kosten bis zur Lieferung der Ware zu übernehmen, bei DPU darüber hinaus bis zur Entladung. Die Incotermklauseln nehmen darüber hinaus in A9/B9 eine Feinsteuerung der im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden einzelnen Kostenarten vor. Die bei „frei Haus“ strittigen Fragen, welche Kosten genau vom Verkäufer zu tragen sind, wird darin klar geregelt.

Neben der Kostenübernahme regeln die Incotermklauseln aber auch die Gefahrtragung und somit das Risiko des Untergangs der Ware auf dem Transport. Sie haben daher den Vorteil, dass bei ihrer Vereinbarung zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen und Fragen über die Auslegung der Handelsklausel „frei Haus“ vermieden werden können. So trägt der Verkäufer bei den Incotermklauseln CPT und CIP das Risiko, bis er die Ware an den Frachtführer übergeben, bei den Incotermklauseln CFR und CIF, bis er sie an Bord des Schiffs ver-

bracht hat. Allerdings muss der Verkäufer bei CIP und CIF auf seine Kosten eine Versicherung zugunsten des Käufers abschließen. Die Vereinbarung der konkreten Incotermklausel ist jedoch Verhandlungssache.

Bei den Incotermklauseln DAP, DPU und DDP wird bezüglich des Gefahrübergangs differenziert. Bei DAP trägt der Verkäufer das Risiko, bis er die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit an der ggf. benannten Stelle oder am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt hat, bei DPU, bis er sie von dem ankommenden Beförderungsmittel entladen und dann dem Käufer an der ggf. benannten Stelle oder am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt hat, und bei DDP, bis er die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit an der ggf. benannten Stelle oder am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt hat.

Im Ausgangsfall muss die Käuferin die Rechnung der Verkäuferin wie bei der Vereinbarung einer C-Klausel trotz des Untergangs der Ware begleichen, bei Vereinbarung einer D-Klausel jedoch nicht. In allen Fällen wäre es wirtschaftlich gesehen eine Lieferung „frei Haus“. Allein die Rechtsklarheit zum Gefahrübergang spricht schon für eine Incotermklausel.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

